

Kurz erklärt: Rechnungslegung durch freien Mitarbeiter als „Kleinunternehmer“

Der freie Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 4 FahrIG stellt als sogenannter „Kleinunternehmer“, i. S. d. § 19 UStG, Rechnungen, an die ihn beauftragende Fahrschule, die zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der freie Mitarbeiter unterrichtet sowohl Theorie, als auch Praxis für die beauftragende Fahrschule.

Ausbildung erfolgt in den
Fahrerlaubnisklassen
A und B.

Ausbildung erfolgt in den
Fahrerlaubnisklassen
C und D.

Der freie Mitarbeiter schreibt
Rechnungen ohne
Umsatzsteuerausweis aber mit dem
entsprechenden Vermerk der
Kleinunternehmerschaft.

Der freie Mitarbeiter schreibt
Rechnungen ohne
Umsatzsteuerausweis aber mit dem
entsprechenden Vermerk der
Steuerbefreiung.

Die beauftragende Fahrschule hat
keinen Vorsteuerabzug.

Die beauftragende Fahrschule hat
keinen Vorsteuerabzug.

§ 19 UStG Kleinunternehmer:
der Umsatz ist
•im Vorjahr nicht über 17.500 €
•im lfd. Jahr voraussichtlich nicht mehr
als 50.000 €.

Beispiel für den Text auf der
Rechnung:
umsatzsteuerfrei
aufgrund der
Kleinunternehmerregelung gemäß §
19 UStG.